55. Förderung

55.1

[1]Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen in Höhe von höchstens 10 000 Euro je Wohnung, das im Wege der Festbetragsfinanzierung ausgereicht wird. [2]Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1 000 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

55.2

Der Höchstbetrag gilt auch in Fällen, in denen sich mehrere Menschen mit Behinderung in einem Haushalt befinden.

55.3

[1]Der Höchstbetrag ist wohnungsbezogen. [2]Innerhalb einer Wohnung können in zeitlichen Abständen verschiedene Maßnahmen bis zum Höchstbetrag gefördert werden. [3]Ist der Höchstbetrag erreicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

55.4

Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei Auszahlung einbehalten wird.